

Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LUBECK

II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1976

Nr. 6/1976

- I. Staatsgesetze
- II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischlutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1977 vom 15. Dezember 1976

- III. Bekanntmachungen
- IV. Kirchliche Organe
- V. Personalnachrichten
- VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1977 vom 15. Dezember 1976

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf

DM 28 806 200

festgesetzt. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke nur zu den im Plan bezeichneten Zwecken verwendet werden. δ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen bestimmt ist, wird auf DM 600 000 festgesetzt.

8 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

der Synode gez. Dr. Carus

gez. Stoll Senior

Das vorstehende von der Synode am 9. Dezember 1976 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

> Die Kirchenleitung gez. Fuchs Oberkirchenrat

Lübeck, den 15. Dezember 1976

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen